Die Oberbürgermeisterin



Vorlage

Federführende Dienststelle: FB 60 - Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement Beteiligte Dienststelle/n: Vorlage-Nr: FB 60/0049/WP18

Status: öffentlich

Datum: 08.11.2021

Verfasser/in:

Intzestraße Abrechnung der als Anliegerstraße ausgebauten Erschließungsanlage gemäß § 8 KAG zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen

Ziele: Klimarelevanz

keine

Beratungsfolge:

DatumGremiumZuständigkeit09.12.2021MobilitätsausschussEntscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Mobilitätsausschuss beschließt die Abrechnung der als **Anliegerstraße** ausgebauten Erschließungsanlage "Intzestraße" zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG in Verbindung mit der städtischen Ausbaubeitragssatzung vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 (SBS).

Finanzielle Auswirkungen

JA	NEIN	
х		

PSP 5-120102-900-02900-160-1, Kostenart 68870000 Erschließungsbeiträge

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung		0		0		

Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Maßnahmebezogene Einnahmen

57.122,50 € Beiträge gem. § 8 KAG

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 11.12.2019 reduziert sich dieser Betrag auf 28.561,25 €.

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die

Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme <u>für den Klimaschutz</u>					
Die Maßnahme hat folgende Relevanz:					
keine	positiv	negativ	nicht eindeutig		
Der Effekt auf die CO2-Em	issionen ist:				
gering	mittel	groß	nicht ermittelbar		
Zur Relevanz der Maßnahr	ne <u>für die Klimafolgenanpass</u>	ung			
Die Maßnahme hat folgend					
keine	positiv	negativ	nicht eindeutig		
Größenordnung der Effek	rte				
Wenn quantitative Auswirk	ungen ermittelbar sind, sind d	ie Felder entsprechend anzu	kreuzen.		
Die CO ₂ -Einsparung durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):					
gering	unter 80 t / Jahr (0,1	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)			
mittel	80 t bis ca. 770 t / Ja	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)			
groß	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)				
Die Erhöhung der CO₂-Emissionen durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):					
gering	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)				
mittel	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)				
groß	mehr als 770 t / Jahı	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)			
Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO ₂ -Emissionen erfolgt:					
	vollständig	vollständig			
	überwiegend (50% -				

Vorlage FB 60/0049/WP18 der Stadt Aachen

Ausdruck vom: 18.11.2021

teilweise (1% - 49 %)

nicht	
nicht bekannt	

Erläuterungen:

Der aus dem Jahr 1911 stammende Mischwasserkanal in der Intzestraße wurde in den Jahren 2016 –

2017 erneuert, weil dieser in einem sehr schlechten baulichen Zustand war.

Der technische und betriebswirtschaftliche Abschreibungszeitraum für Kanäle von ca. 75 Jahren war

bereits deutlich überschritten, so dass der Neuausbau eine erforderliche und zeitablaufbedingte

Erneuerung darstellt, die eine Beitragspflicht gemäß § 8 KAG NW in der Form auslöst, dass der

beitragsfähige Aufwand ausschließlich aus dem Anteil des Kanals resultiert, der sich auf die

Oberflächenentwässerung der Erschließungsanlage bezieht.

Durch die Ausbaumaßnahme hat sich die Erschließungssituation der angrenzenden Grundstücke

insgesamt verbessert. Damit gehen wirtschaftliche Sondervorteile für die betreffenden

Grundstückseigentümer einher. Zum Ausgleich dieser Vorteile sind gemäß § 8 KAG in Verbindung mit

der städtischen Ausbaubeitragssatzung vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung

vom 18.12.2019 (SBS) Beiträge zu erheben.

Die Einstufung der Intzestraße erfolgt als **Anliegerstraßestraße** gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe a) SBS.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand beträgt gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 der

städtischen Ausbaubeitragssatzung für die Teileinrichtung

g) Oberflächenentwässerung

80 v. H.

Die Verteilung des von den Beitragspflichtigen zu tragenden umlagefähigen Aufwandes erfolgt gemäß

§ 6 SBS und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 9 SBS auf die Flächen der

durch die Anlage erschlossenen Grundstücke entsprechend ihrer Größe und Ausnutzbarkeit.

Obwohl für diese Abrechnung der Landeszuschuss in Höhe von 50 v. H. der Beitragssumme nicht

abgerufen werden kann, wird die laut Ratsbeschluss vom 11.12.2019 erfolgte Aufforderung an die

Verwaltung, bei den bislang nicht rechtskräftig abgerechneten Verfahren den Betroffenen die

Billigkeitsregelung in der Höhe der zu erwartenden Landesförderung zukommen zu lassen, in den

Beitragsbescheiden Anwendung finden. Die Beitragssumme reduziert sich daher um 50 v. H..

Die Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes, des Anteils der Beitragspflichtigen sowie die

Beitragssatzermittlung bitte ich der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Die Grundstücke, die von der o. a. Straße erschlossen sind und auf die der beitragsfähige Aufwand zu

verteilen ist (Abrechnungsgebiet), sind in einem Lageplan ausgewiesen, der Bestandteil der

Abrechnung ist.

_	_	_
Δn	lage	n۱ج

Beitragssatzermittlung

Beitragssatzermittlung

Intzestraße

Straßenart: **Anliegerstraße** gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe a) der städtischen Beitragssatzung vom 11.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2019 (SBS). Die Anteile der Stadt und die Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand sowie die anrechenbaren Breiten ergeben sich aus § 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe g) SBS.

Ermittlung des Beitragssatzes für die Teileinrichtung(en) Oberflächenentwässerung

Ermittlung des gekürzten beitragsfähigen Aufwandes für

Ausbaukosten 71.258,24 €

beitragsfähiger Aufwand 71.258,24 €

städt. Anteil (20 %) 14.251,65 €

gekürzter beitragsfähiger Aufwand (80 %) 57.006,59 €

Summe beitragsfähiger Aufwand 71.258,24 €

Summe städtischer Anteil 14.251.65 €

Summe gekürzter beitragsfähiger Aufwand 57.006,59 €

Ermittlung des Beitragssatzes

Die wie vor ermittelten gekürzten Anteile der Beitragspflichtigen werden gemäß § 6 SBS und unter Berücksichtigung der Ermäßigungsregelung nach § 9 SBS auf die Flächen der durch die Anlage erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung ihrer Größe und Ausnutzbarkeit wie folgt verteilt:

Anteil der Beitragspflichtigen dividiert durch Grundstücksflächen unter Berücksichtigung ihrer Ausnutzbarkeit:

Oberflächenentwässerung : 57.006,59 € : 39.125 m² = 1,46 €/m²

1,46 €/m² (Beitragssatz)